



Vernehmlassungsbericht zur Verfassungsrevision

Die Einwohner*innen der Gemeinde Untervaz erhielten mit der Vernehmlassung die Möglichkeit, ihre Anregungen zum Entwurf der neuen Gemeindeverfassung kundzutun. Zur Vernehmlassungsvorlage wurden fünf Fragen gestellt, welche mit ja/nein beantwortet werden konnten. Zudem war ein allgemeines Kommentarfeld enthalten.

Die Vernehmlassung dauerte vom 9. September 2022 bis zum 31. Oktober 2022. In dieser Zeit gingen 20 Rückmeldungen (davon eine politische Partei) mittels Fragebogen ein. Ein Fragebogen wurde nicht ausgefüllt, stattdessen wurde ein allgemeiner Kommentar zu verschiedenen Artikeln abgegeben.

Die Auswertung der Rückmeldungen hat folgende Resultate ergeben:

Frage 1 – Begrüssen Sie im Grundsatz eine Revision der Verfassung?

Diese Frage beantworteten alle Teilnehmenden mit "ja". Die Legitimation zur Revision ist gegeben und wird nicht bestritten.

Frage 2 – Ausländerstimmrecht

Das Stimmrecht für Ausländer*innen, welche seit mindestens 10 Jahren über eine Niederlassungsbewilligung verfügen (in der Gemeinde Untervaz wohnhaft) befürworteten 6 Teilnehmende (davon eine politische Partei). 13 Teilnehmende lehnten dieses ab ($\frac{1}{3} : \frac{2}{3}$).

Der Gemeindevorstand schlägt den Stimmberechtigten deshalb entsprechend der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden vor, auf die Einführung eines Ausländerstimmrechts zu verzichten. Art. 4 wird der Gemeindeversammlung in der Fassung gemäss Vernehmlassungsvorlage, unterbreitet.

Frage 3 – Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium

Frage 3.1 – Aufhebung Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium

Sieben Teilnehmende (36.8%) begrüßen eine Aufhebung der Amtszeitbeschränkung beim Gemeindepräsidium. Acht Teilnehmende (42.1%) sind dafür, dass die Amtszeitbeschränkung wie bisher gehandhabt wird (viermal 3 Jahre). Vier Teilnehmende (21.1%) sprechen sich für eine Verlängerung der maximalen Amtsdauer aus, wonach diese sechs statt wie bis anhin vier Amtszeiten à 3 Jahre beinhalten soll. Somit würden knapp 60% der Vernehmlassungsteilnehmenden eine längere Amtszeit des Präsidiums eher befürworten.



Variante 1: wie bisher

Die maximale Amtsdauer für das Gemeindepräsidium beträgt unverändert viermal 3 Jahre (insgesamt 12 Jahre)

Artikel 5 Amtsdauer (Variante 1)

¹ Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt drei Jahre.

² Wer einer Gemeindebehörde während vier Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode in diese Behörde nicht wieder wählbar. Bei der Wahl zur Gemeindepräsidentin oder zum Gemeindepräsidenten wird die Amtszeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht angerechnet.

³ Amtsperioden von mehr als 1¹/₂ Jahren werden dabei als volle Amtsperiode angerechnet.

Variante 2: Verlängerung der Amtsdauer

Die maximale Amtsdauer für das Gemeindepräsidium beträgt sechsmal 3 Jahre (insgesamt 18 Jahre)

Artikel 5 Amtsdauer (Variante 2)

¹ Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt drei Jahre.

² Wer während sechs Amtsperioden ununterbrochen das Gemeindepräsidium innehatte, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident wieder wählbar. Wer einer anderen Gemeindebehörde während vier Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode in diese Behörde nicht wieder wählbar.

³ Bei der Wahl zur Gemeindepräsidentin oder zum Gemeindepräsidenten wird die Amtszeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht angerechnet.

⁴ Amtsperioden von mehr als 1¹/₂ Jahren werden dabei als volle Amtsperiode angerechnet.

Variante 3: Verzicht auf eine Amtszeitbeschränkung

Für das Gemeindepräsidium gibt es keine Amtszeitbeschränkung. Das heisst, die Funktion des/r Gemeindepräsidenten*in wird solange ausgeübt, wie sich eine Person zur Verfügung stellt und diese im Rahmen der alle drei Jahre stattfindenden Wahlen das Vertrauen des Stimmvolks erhält.

Artikel 5 Amtsdauer (Variante 3)

¹ Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt drei Jahre.

² Wer einer Gemeindebehörde während vier Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode in diese Behörde nicht wieder wählbar.

³ Amtsperioden von mehr als 1¹/₂ Jahren werden dabei als volle Amtsperiode angerechnet.

⁴ Für das Gemeindepräsidium gibt es keine Amtszeitbeschränkung.

Frage 3.2 – Einführung Altersbeschränkung Gemeindepräsidium

Eine Altersbeschränkung, wonach der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin bei der Wahl nicht älter als 65 Jahre alt sein soll, haben elf Teilnehmende (58%) mit "nein" beantwortet und möchten, dass diese Funktion nicht mit einer Altersguillotine versehen wird. 8 Teilnehmende (42%) sind für eine Altersbeschränkung.



Da sich aus den Vernehmlassungsantworten keine deutliche Mehrheit für eine Variante ergeben hat, unterbreitet der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung drei Varianten zur Abstimmung. Auf eine Variante, die eine Altersguillotine vorsieht, wird aufgrund des Verweises des Amtes für Gemeinde auf das Rechtsgleichheitsgebot und Diskriminierungsverbot verzichtet.

Frage 4 – Wahlbehörde

Die Bevölkerung wurde im Rahmen der Vernehmlassung gefragt, ob die Wahl des Gemeindepräsidiums, des Gemeindevorstands, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrats an der Urne erfolgen soll. 8 Teilnehmende befürworten eine Urnenwahl (42%) und 11 Teilnehmende (58%) sind der Meinung, dass das bisherige Modell (Wahlen Gemeindeversammlung) beibehalten werden soll.

Der Gemeindevorstand schlägt den Stimmberechtigten deshalb entsprechend der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden vor, gemäss der Vernehmlassungsvorlage am bisherigen Modell festzuhalten. Namentlich die Art. 6, 7, 8, 28, 29 und 38 entsprechen der in der Vernehmlassung publizierten Fassung.

Weitere Rückmeldungen

- Bei fünf Rückmeldungen wird erwähnt, dass in Art. 53 nicht zwingend der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin das Präsidium des Schulrats innehaben müsse.

Der Gemeindevorstand hat diesen Vorschlag diskutiert. Er kommt zum Schluss, dass der/die Departementsvorsteher*in zwingend dem Schulrat angehören muss. Da diese Person als Mitglied des Gemeindevorstands über sämtliche Gemeindeangelegenheiten im Bild ist, ist sie auch am besten in der Lage, die Traktanden zuhanden des Schulrats zu formulieren und die Sitzung zu leiten. Damit werden zusätzliche Schnittstellen vermieden. Es wird deshalb für zweckmässig angesehen, dass der/die Departementsvorsteher*in von Amtes wegen das Präsidium des Schulrats innehält. Am Entwurf gemäss Vernehmlassungsvorlage wird deshalb festgehalten.

- Im Art. 54 müsse Kindergartenlehrperson nicht erwähnt werden, das Wort Lehrpersonen beinhaltet auch Kindergartenlehrpersonen.

Dieser Hinweis wird aufgenommen. Art. 54 Abs. 2 Ziff. 1 der Vernehmlassungsvorlage wird entsprechend angepasst. Den Stimmberechtigten wird folgender Wortlaut von Art. 54 zur Genehmigung vorgeschlagen:



Artikel 54 Aufgaben

¹ Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.

² Dem Schulrat obliegen:

1. die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
2. die Vorbereitung der Schulordnung zuhanden des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung;
3. das Erstellen des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
4. die Ausstattung der Schulräume sowie die Anschaffung von Lehrmitteln und Schulmaterial im Rahmen des Budgets.

- In einer Vernehmlassungsantwort wurde eine Anpassung der Systematik der Verfassung gewünscht. Die Artikel seien in einer anderen Reihenfolge aufzuführen, und zwar zuerst die Artikel zur Gemeindeversammlung, dann die Artikel zur Urnengemeinde.

Die gewählte Systematik der Verfassung orientiert sich an der geltenden Verfassung der Gemeinde Untervaz, am Gemeindegesetz des Kantons Graubünden und an der Musterfassung für Bündner Gemeinden. Es wird deshalb an der bisherigen Systematik festgehalten. Auf eine Neuordnung der Artikel wird verzichtet.

Der Gemeindevorstand beschliesst (Sitzung vom 14.11.2022):

1. Die Verfassung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage zu Handen der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 wie folgt zu verabschieden:

Frage 2 (Art. 4): am bisherigen Modell wird festgehalten, d.h. der Text der Vernehmlassungsvorlage wird übernommen.

Frage 3.1 (Art. 5): der Stimmbevölkerung werden drei Varianten zu Abstimmung vorgelegt.

Frage 3.2 (Art.5): am bisherigen Modell wird festgehalten, d.h. der Text der Vernehmlassungsvorlage wird übernommen.

Frage 4 (Art. 28): am bisherigen Modell wird festgehalten, d.h. der Text der Vernehmlassungsvorlage wird übernommen.

Einzelne Antworten (Art. 53): am Entwurf gemäss Vernehmlassungsvorlage wird festgehalten.

Einzelne Antworten (Art. 54 Abs. 2 Ziff.1): den Stimmberechtigten wird die Streichung des Wortes „Kindergartenlehrpersonen“ zur Abstimmung vorgelegt.

Untervaz, 15. November 2022